

Die Restauration und die Versöhnung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigem**

Band (Jahr): **109 (1931)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D. Die Restauration und die Versöhnung.

Ähnlich der Restaurierung der Stuarts unter Karl II. und der Bourbonen unter Ludwig XVIII. setzte in Basel nach der Unterdrückung des Aufruhrs vom 24. September eine allgemeine Bewegung ein, um denjenigen, die infolge des Terrorismus der Ausschüsse um ihre Ämter gekommen waren, diese wieder zu verschaffen. Die günstige Gelegenheit benützten auch alle Personen, die während der bürgerlichen Unruhen mit kleinerem oder größerem Rechte bestraft worden waren, um sich als unschuldige Opfer der Aufruhrer darzustellen. So wurde fast die ganze Strafjustiz des Jahres 1691 rückgängig gemacht. Von den Ausschüssen, die am 24. März und 20. April zu den Inhabern des alten Regiments gesprochen hatten: „Ote toi, que je m'y mets“, widerfuhr jetzt manchem das gleiche Schicksal, während der Große Rat bei andern entschied, daß sie sich seit ihrer Wahl wohl verhalten hätten und keine Degradierung verdienten. Er schlug in den einzelnen Fällen den Mittelweg ein, daß bald die Entlassenen und bald die Neugewählten eine Zeitlang auf die Ausübung des Amtes verzichten mußten.

Zuerst hatten die beiden Oberstzunftmeister Christoph und Balthasar Burckhardt volle Genugthuung erhalten. Am 4. November setzte der Große Rat beide wieder als Oberstzunftmeister ein, alternerend mit den Herren Zäslin und Stehelin. Ueber Erwarten gut ging es dem Daniel Burckhardt; das Bedenken der Deputierten und Juristen lautete zwar für ihn nicht günstig; die Herren meinten, daß er sich von dem Verdacht, von den durch die Frau bezogenen Geschenken etwas gewußt zu haben, nur durch einen Eid purgieren könnte. Die Geistlichen seien aber gegen dieses Mittel, weil sie nicht neue Meineide provozieren wollten. Demgemäß hielt man es nicht für angängig, den Daniel Burckhardt in den Rat einzuziehen zu lassen. Um ihn etwas zu trösten, stellte man ihm anheim, sich um die erste freiz werdende Stelle zu bewerben. Daniel Burckhardt genierte sich nicht und hielt schon am nächsten Tage um die Landvogtei Waldenburg an, die auf Oculi 1695 vakant wurde. Die damit verbundene Einkunft war viel höher als die Ratsherrenbesoldung von 100 Gl. Im Großen Rat verursachte dieses unbescheidene Vorgehen zum Teil eine große Verblüffung und Entrüstung; Daniel Burckhardt erhielt jedoch die Mehrheit der Stimmen.

Anderer mit stärkerem Verdacht behaftete Personen gelangten etappenweise zu ihrem Ziel. Den Luz Burckhardt, jr. anerkannte der Große Rat der „gastarien und andern conventiculis“ wegen am 4. November nur als Sechser. Auf ein zweites Gesuch übertrug er ihm doch noch die Ratsherrenstelle zu Spinnwettern, immerhin unter Siftierung der Besoldung. Hans Jakob Cocin sollte nach dem Beschluß des Großen Rates vom 4. November erst nach 2 Jahren wieder in den Kleinen Rat einzuziehen dürfen. Eine neue Bitte hatte den Erfolg, daß er bereits am 12. November seinen Sitz beziehen konnte, zunächst auch unter Entzug der Besoldung. Am 14. Mai des nächsten Jahres empfing er eine Tröstung durch die Wahl zum emmenthalischen Gesandten und am 23. Januar 1693 ist er schließlich wieder zum Dreizehnerherrn gewählt worden. Daher blieb ihm von den Pommeranzenschnitten, die seine Magd als Werk der Finsternis vertragen hatte, kein bitterer Geschmack mehr auf der Zunge.

Hans Heinrich Gernler hatte gemerkt, daß mit wiederholtem Ansehen viel zu erreichen sei. Mittelfst mehrfachen Eingaben konnte er im Frühjahr 1692 nach seiner Verständigung mit den Weidgenossen zu St. Alban seinen Sitz im Rat zurückgewinnen.

Der ärgste Sünder, den die heftige Verfolgung der Ausschüsse zur Strecke gebracht hatte, Emanuel Ruprecht, kam sich schließlich auch immer wie unschuldiger vor. Am 12. November hatte der Große Rat auf seine Bitte die Geldstrafe von 11,250% gemildert und sich mit den bereits bezahlten 6000% als befriedigt erklärt. Aber Ruprecht wollte jetzt diese wieder heraus haben. Am 29. März 1692 konnte er in der Tat eine Rückzahlung von 1000 Reichstalern bewirken; trotzdem fühlte er sich immer noch als Märtyrer und setzte alle möglichen Hebel in Bewegung, um zu seinem Gelde zu gelangen; doch blieb der Große Rat nun fest.

Eine den Wirren zum Opfer gefallene Person konnte nicht mehr um Gnade bitten, die Frau Oberstzunftmeister Burckhardt. Der Große Rat sah ein, daß die verhängte Strafe zu streng gewesen war und bewilligte ihren beiden Söhnen, dem Niklaus Hummel und dem Knaben der zweiten Ehe, die Herabsetzung der Geldbuße von 6000 auf 1500 Reichstaler.

Glänzend konnte der von den Ausschüssen hart angefeindete alte Stadtschreiber Harder seine Ehre herstellen. Gleich am Anfang der Restaurierung, am 12. Oktober, erklärte der Große Rat Harder und seinen Sohn als unschuldig und setzte den erstern auf der Webernzunft als Meister ein. Am 14. Mai 1692 wurde er mit der Gesandtschaft an die Evangelische Tagsatzung zu Baden beauftragt und am 23. Januar 1693 erlebte er noch die Ehre, zum Dreierherrn gewählt zu werden.

Hatte der Große Rat auf diese Weise eine Art von reaktionärer Arbeit geleistet, indem er die ganze durch die Ausschüsse im Kampf gegen das alte Familienregiment erzwungene Personalpolitik aufhob, so zeigte er sich schließlich auch nach der andern Seite, gegenüber den bestrafte Sündern milde. Hans Gembis, Georg Salathe und der Posamenter Danon, welche ihre Strafe am Schellenwerk noch nicht ganz abgebüßt hatten und noch einige Jahre Zuchthaus hätten absitzen sollen, erhielten am 12. Januar 1692 ihre Begnadigung. Das Motiv war kein rein menschliches; sie sollten ihre Frauen und Kinder ernähren, um hiemit der Obrigkeit „die Last abzubuwen“.

Wie die scharfen Predigten der Geistlichkeit das Einundneunziger Wesen eingeleitet hatten, so schuf im Frühjahr 1692 eine Denkschrift des Ministeriums und der Theologen der Universität das Friedenswerk. Die Herren Geistlichen legten der Obrigkeit in ihrer Schrift vom 3. März nahe, das bevorstehende Osterfest und den darauffolgenden Fuß- und Betttag der Evangelischen Eidgenossen mit dem Gott gefälligen Werk einer allgemeinen Amnestie zu feiern. Daß die Geistlichkeit diese christliche und auch menschlich schöne Anregung mit einer Oratio pro domo verband, indem sie die Ursachen der Revolution auf die Sünden der Gemeinde, beginnend mit der Klage über den schlechten Kirchenbesuch, zurückführte, wollen wir ihr nicht verargen, ebensowenig ihre weiteren Ausführungen über die ungerechten Vorwürfe, deren sich die Diener der Kirche von beiden Seiten zu erwehren hätten, mit dem schließlichen Trost, daß es den Propheten und Aposteln ebenso ergangen sei.

Am 17. März 1692 beschloß der Große Rat in Anbetracht, „daß die bittere Wurzel des Ohnfriedens und der Ohneinigkeit amoch hafften wolle“, die allgemeine Amnestie, von der einzig Dr. Petri ausgenommen wurde. Die Verkündung erfolgte am Palmsonntag, den 20. März; zum Zeichen der Veröhnung ließ der Große Rat den hohen Donnerstag als Festtag feiern, mit dem Gebot, daß jeder an diesem Tage sich des Gottesdienstes mit schuldiger Andacht abwarten möge. Seither galt der hohe Donnerstag in Basel als kirchlicher Feiertag.

Der Bürgermeister Emanuel Socin blieb unangefochten noch 26 Jahre lang in seinem Amte. Im Treppenhaus der Universitätsbibliothek hängt heute in Lebensgröße sein von hohem Selbstbewußtsein zeugendes Bild, „dessen stolze militärische Haltung und fast zorniger Blick“ nach der Beschreibung des

Th. Burckhardt auffällt. Möge das Bild noch lange dort an der Wand prangen und der heutigen pietätlosen Jugend Respekt einflößen vor Seiner Weisheit, dem regierenden Bürgermeister, dem Consul et pater patriae des 17. Jahrhunderts. Niemand sieht's dem Bilde an, daß der hohe Würdenträger mit allem seinem äußern Stolz und Prunk in den Stunden der Gefahr ein schwacher, haltloser Mensch gewesen ist, der seine Mitmenschen mit samt dem Wohle des Vaterlandes der eigenen Sicherheit und Bequemlichkeit aufgeopfert hat.

Die Reaktion des Spätjahres 1691 hatte die von der Bürgerschaft erworbenen politischen Rechte nicht angefaßt. Erst im November des zweitnächsten Jahres raubte ihr der Große Rat einen Teil des demokratischen Wahlrechts, mit der Begründung, daß die Vornahme der Wahlen durch alle Zunftbrüder im Jahre 1691 „mit etwas Confusion und erzwungener Neuerung beschehen“. Er verordnete daher, daß wieder wie früher die Vorgesetzten der Zünfte die Meister- und Sechserstellen besetzen sollten, mit dem Zugeständnis, daß für die Wahl in das Ternarium vier Vertreter und für die Hauptwahl sovielen Personen aus der Gemeinde beigezogen werden sollten, als Vorgesetzte vorhanden seien.

Auf jeden Stoß folgt ein Gegenstoß; jede Revolution wird in kürzerer oder längerer Zeit eine Reaktion nach sich ziehen; aber im Gegensatz zu dem physikalischen Gesetze der Pendelschwingungen entzieht sich die Linie, wo das Pendel einer politischen Bewegung schließlich zum Stillstand gelangt, jeder Berechnung. Gerade davon hängt der Wert oder Unwert einer revolutionären Bewegung ab. Wie ist von diesem Gesichtspunkte aus das Einundneunziger Wesen zu beurteilen?

Das Basler Manuscript schließt die Darstellung der bürgerlichen Bewegung mit einer sehr wehmütigen Betrachtung ab: „Hiemit dieses Traurige, fast überall in das alte reduzierte Reformationswerck, über welches sich anfänglich Geist- und Weltliche, Hoch und Niedere, hiermit Männiglich zum höchsten erfreut, mit dem Schwerdt geendet worden, zu welchem doch alle, sowohl Geist- als Weltliche Holz zugetragen und Doctor Petry dasselbe angezündet, pech und schwefel darin gegossen und so lang geschüret, bis dessen Lohen auch Eine Ehren Burgererschaft ergriffen und mit ihrem Bluth und theils höchstem Nachteil und Schaden widerum ausgelöschet worden.“ In seiner resignierten Stimmung tröstete sich der Autor mit dem Prediger Salomon: „Bleibe gern im niderigen Stande; das ist dir besser denn alles, da die Welt nach trachtet.“

Es schien in der That, daß mit den unterdrückten bösen Auswüchsen auch alles Gute, das in den politischen Wirren errungen worden war, untergegangen sei. Bald war unter den Basler Politikern der Schlotter vor einer Verfolgung der Wahlkorruption vergessen und das alte Laster regierte wieder. Neue Erkenntnisse des Großen Rates, wie z. B. ein auf die Mahnschrift des Antistes Hieronymus Burckhardt am 21. November 1714 ergangener Beschluß, nützten so wenig wie die eingerichtete Vigilanzkammer, „indeme das practizieren, spendieren und dergleichen noch täglich mehr angewachsen“. Endlich sah man das einzige Mittel gegen die bösen Wahlsitten in dem denkbar stumpfsinnigsten Wahlverfahren, der Verlosung aller Stellen und Aemter.

Es mußte mit der politischen Moral wirklich schlecht bestellt gewesen sein, daß der Magister Samsen die grundsätzliche Annahme dieser Wahlart durch den Großen Rat am 3. Februar 1718 mit den Worten feierte: „Gott führte die Herzen also, daß das Los in der Bestellung mit 119 gegen 60 Stimmen angenommen worden. . . . Und wahr also dieser Tag den redlichen gemüthen ein freuden-, den Practicanten aber ein Tag des Trauerns, wie den Kindern, wenn man sie von den Brüsten entwehnt.“

Eine politische Errungenschaft des Jahres 1691 hatte ihren Wert für ein ganzes Jahrhundert lang behalten, die Uebertragung der höchsten Gewalt auf den Großen Rat. Während aus der früheren Zeit kein einziges Großratsprotokoll vorhanden ist, beweisen uns vom 18. November 1690 bis zum 29. Januar 1798 vierzehn stattliche Bände die eifrige Thätigkeit dieser Behörde, die auch mit den späteren Umwälzungen der Staatsform nicht abnahm, sondern bis zur heutigen Stunde uns durch die Quantität

der behandelten Geschäfte in ein ehrfürchtiges Erstaunen versetzt. Und wenn nun heute im einen oder andern Parteilager Klagstimmen über eine zu schwache, die Autorität nicht genügend wahrende Haltung der Behörden ertönen und wenn uns die Sorge für die Wohlfahrt des einer festen Steuerung ermangelnden Staatsschiffes beschleichen will, so können wir uns den Trost vor Augen halten, daß schon vor 240 Jahren in Basel „Alles mehr aus Furcht beschehen“.

